

## **Besoldung und Berliner Zulagen**

### **DuZ leicht gesteigert, Neue Wechselschichtzulage, Funktionszulagen explodieren um fast 200%**

Vor einigen Wochen wurde durch die zuständige Senatsverwaltung schrittweise damit begonnen, dem Hauptpersonalrat und den gewerkschaftlichen Dachverbänden die Gesetzesvorlagen zur Änderung diverser Besoldungsgesetze zur Stellungnahme zuzuleiten.

Der Senat von Berlin wagt sich im Kern an die Veränderung des DuZ, der Wechselschichtzulage und der Funktionszulagen heran. In etlichen Gesprächen der letzten Jahre – zuletzt im April 2018 beim beamtenpolitischen Grundsatzgespräch des Deutschen Beamtenbundes Berlin – haben wir immer wieder eine Anpassung der Erschwernis-, Stellen- und Funktionszulagen gefordert.

Flankierend konnte in Gesprächen des Gesamtpersonalrats in den Jahren 2017 und 2018 mit Herrn Staatssekretär Akmann ebenfalls für die Bedürfnisse der Kolleginnen und Kollegen in der Polizei Berlin geworben werden. Bei diesen Gesprächen wurde seitens der Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen damals schon die Absicht angedeutet eine Anpassung der Stellen- und Erschwerniszulagen vorzunehmen.

Wir begrüßen die angestoßenen Veränderungen als einen Schritt in die richtige Richtung. Nur durch kontinuierliche prozentuale Anpassung sämtlicher Bestandteile unserer Besoldung an die Preisentwicklung kann die finanzielle Attraktivität des Dienstes bei der Polizei Berlin gesteigert werden.

Gleichzeitig gilt es aber auch den strukturellen Problemen – Investitionsstau in den Liegenschaften, des Fuhrparks und der technischen Infrastruktur – durch Bereitstellung von ausreichend finanziellen Mitteln zu begegnen.

**Nachstehend können weitere Informationen eingesehen werden. Die beschriebenen Veränderungen sind nicht abschließend, beruhen auf der geplanten Vorlage und sollen lediglich einen Ausblick geben. Gültigkeit haben diese erst ab Veröffentlichung im Berliner Gesetzesblatt. Änderungen im Rahmen des politischen Abstimmungsprozesses sind nicht ausgeschlossen.**

## Was hat sich in der EZuIV<sup>1</sup> geändert?

Die größte Veränderung ist die Novellierung des Dienstes zu ungünstigen Zeiten. Der § 20 EZuIV alte Fassung (aF) wird gestrichen und durch die §§ 17a bis 17d EZuIV neu gefasst.

Die kleine Schichtzulage gemäß § 20 EZuIV aF wird abgeschafft. Eine Erschwernis soll nicht mehr das ständige Arbeiten in einem Schichtsystem sein, sondern ein Wechsel der Dienste entgegen dem menschlichen Biorhythmus. Der bisherige Monatsbeitrag wird gegen eine Vergütung auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Nachtdienststunden durch die einzelnen Dienstkräfte ausgetauscht. Dieses System entspricht dem Bund. Die Voraussetzungen für den Erhalt der monatlichen Wechselschichtzulage sind im neuen § 17a EZuIV wie folgt geregelt:

1. Beamtinnen und Beamte werden zu Dienst zu wechselnden Zeiten herangezogen
  - a. Definition: Mindestens vier Dienstpaaire (Dienstantritte) mit mindestens 7 und höchstens 17 Stunden Differenz zwischen den **Anfangsuhrzeiten** der Dienste
    - i. Diese Dienstantritte müssen nicht unmittelbar chronologisch aufeinanderfolgen.
    - ii. Es braucht im Kalendermonat lediglich vier Dienstantrittspaare, welche die geforderte Differenz zwischen den Anfangsuhrzeiten erfüllen.
2. Es müssen im Kalendermonat mindesten 5 Nachtdienststunden geleistet werden
  - a. Je Nachtdienststunde werden 2,40 Euro Grundbetrag gewährt
  - b. Der maximale Grundbetrag im Kalendermonat besteht aus 45 Stunden. Dies entspricht 108 Euro im Monat und ist somit eine deutliche Steigerung.
  - c. Zusätzlich wird eine Erhöhungszulage von 1,- Euro je geleisteter Stunde zwischen 0 und 6 Uhr ohne Kappungsgrenze gewährt.
  - d. 20,- Euro Zusatzbeitrag für überwiegendes heranziehen zum Dienst an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag in einem Kalendermonat.
3. Einführung eines Übertrags von maximal 135 Nachtdienststunden in den Folgemonat, wenn diese Stunden keinen Grundbetrag erhalten haben aufgrund der Überschreitung des Höchstsatzes von 108 Euro (45 Stunden). Nicht verbrauchter Übertrag wird erneut übertragen.

Die Fortzahlung des DuZ und der neuen Wechselschichtzulage bei Krankheit findet pauschal nicht mehr statt. Lediglich bei Krankheit aufgrund von Dienstunfällen gemäß §§ 31a (2) und 37 (1) Landesbeamtenversorgungsgesetz wird die Zulage weiterhin gewährt. Nachtdienst ist nun einheitlich geregelt als die Zeit zwischen 20 bis 6 Uhr.

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienststunden im gleichen Umfang wie die Arbeitsstunden reduziert. Somit können Teilzeitbeschäftigte auch bei weniger als 5 Stunden im Kalendermonat die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ) erhalten.

Bei der Durchführung von Übungen, die zumeist in den Nachtstunden stattfinden, ist es nunmehr möglich die Zuschläge für DuZ zu gewähren. Hier hat eine entsprechende Streichung stattgefunden.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung – EZuIV)

Zusammengefasste Übersicht der wichtigsten Zulagen:

Gesetzesstelle	Zulage	Alt	(Relative) und absolute Veränderung	Neu
§ 4 EZuIV	Sonn- und Feiertagszuschlag	3,36 € je Stunde	KEINE	3,36
	Samstags zwischen 13:00 – 20:00 Uhr	0,64 € je Stunde	0,08 € (ca. 12%)	0,72
	Nachtdienst zwischen 20:00 – 06:00 Uhr	1,28 € je Stunde	0,40 € (ca. 31%)	1,68 € je Stunde
§§ 4, 17 b EZuIV	Nachtdienst zwischen 00.00 – 06:00 Uhr im Dienst zu wechselnden Zeiten (Wechselschichtdienst)	1,28 € je Stunde	1,40 € (ca. 109 %)	2,68 € je Stunde
§ 22 EZuIV  <b>Beachte:</b> <u>Ausschluss</u> der Wechselschichtzulage gemäß § 17c EZuIV	Spezialeinsatzkommando (SEK)	153,39 € im Monat	271,61 € (Ca. 177%)	425,00 € im Monat
	Mobiles Einsatzkommando (MEK)	153,39 € im Monat	271,61 € (Ca. 177%)	375,00 € im Monat
	Personenschutzkommando	153,39 € im Monat	271,61 € (Ca. 177%)	375,00 € im Monat
	Dienstkraft in einer Gliederungseinheit der Fahndung, Aufklärung und Observation (FAO)	153,39 €	271,61 € (Ca. 177%)	375,00 € im Monat
	Verdeckte Ermittler	153,39 € im Monat	171,61 € (Ca. 111 %)	325,00 € im Monat
	Dienstkraft in einer Mobilien Fahndungseinheit (MFE)	Neu		188,00 € im Monat
Polizeizulage	..ab einem Jahr..	63,69	3,18 € im Monat (ca. 5%)	66,87
	.. ab zwei Jahren..	127,38	6,37 € im Monat (ca. 5%)	133,75

Bei Anspruch auf mehrere Zulagen gemäß § 22 EZuIV (besondere Dienste) wird nur die höchste Zulage gewährt. Die neue Wechselschichtzulage gemäß §§17a, 17b EZuIV ist für alle Empfänger der Zulage gemäß § 22 EZuIV gemäß § 17c EZuIV ausgeschlossen.

Alle Zulagen - außer für den verdeckten Ermittler - werden gemäß § 22 (5) EZuIV auch schon in der Ausbildung für diese Tätigkeit gewährt.

## DPoIG – Vorab Information für dich